

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der CFA-Service GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen den Kunden und der CFA-Service GmbH. Die AGB gelten für alle Dienstleistungen und Produkte der CFA-Service GmbH.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Offerten und Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag wird durch Annahme der Bestellung oder Offerte geschlossen und steht unter dem Vorbehalt, dass die zu seiner Ausführung wesentlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig beigebracht werden.

Dem Kunden erkennbare etwaige Irrtümer, die uns beim Angebot, bei der Auftragsannahme, in der Auftragsbestätigung oder bei der Rechnungsstellung unterlaufen, insbesondere auch Irrtümer bei der Preisangabe, in der Kalkulation oder durch fehlerhaftes Rechnen, berechtigen uns nach unserer Wahl zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

Für Kostenvoranschläge, Berechnungen, Pläne und Zeichnungen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der CFA-Service GmbH vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der CFA-Service GmbH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Leistungen und Pflichten des Kunden

Bestellungen und Abmachungen des Kunden sind verbindlich, soweit sie schriftlich oder elektronisch bei der CFA-Service GmbH eingehen.

Der Kunde sorgt dafür, dass die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte gesetzes- und bestimmungsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Sicherstellung des Zuganges zu technischen Anlagen, die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben und gelten als Voraussetzung für die vereinbarte Leistungserbringung.

Sämtliche für die Leistungserbringung nötigen Arbeitsplatzvoraussetzungen (z.B. Gerüste, Stapler, Hebebühnen etc.) müssen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften erfüllen und müssen vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Alle Arbeitsbedingungen müssen den SUVA-Normen entsprechen.

Die fertig erstellte Anlage darf nur mit unserem Einverständnis in Betrieb genommen werden. Bei Nichteinhalten werden allfällige Schäden an Motoren oder Anlageteilen abgelehnt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Preislisten und Angeboten der CFA-Service GmbH.

Die Rechnung ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Der

Kunde kann bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als genehmigt.

Für zu erbringende Leistungen kann die CFA-Service GmbH Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Zusätzliche Fahrten und Spesen infolge bauseitiger Verzögerungen der Montage werden separat verrechnet.

Für den Zahlungsverzug des Kunden gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Schuldnerverzug.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss, sobald die erforderlichen Voraussetzungen von Punkt 3 vorliegen und die Anzahlung oder Sicherheit gemäss Punkt 4 eingegangen ist oder der Kunde andere Vertragspflichten pünktlich erfüllt hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist seitens der CFA-Service GmbH auf höhere Gewalt, einschliesslich Hindernisse, Unfälle oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemien, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.

Die verspätete Ablieferung von Teilen, die auf die Verwendung des Liefergegenstandes keinen wesentlichen Einfluss haben, gilt nicht als Lieferverzögerung

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Ausgleich aller Forderungen samt Nebenforderungen wie Zinsen, Wechselkosten usw. bleibt der Leistungsgegenstand im Eigentum der CFA-Service GmbH. Der Kunde darf darüber in keiner Weise verfügen, auch wenn der Eigentumsvorbehalt nicht eingetragen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungsgegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

7. Gefahrenübertragung bei Versand und Lieferung

Die Versicherung von Leistungsgegenständen welche versendet werden, ist Sache des Kunden.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder des Aufstellens, die Übernahme im eigenen Betrieb des Kunden oder die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Kunde aus sonstigen Gründen in Gläubigerverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Kunden übergegangen wäre. Wir sind berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten des Kunden an einem Dritort einzulagern.

8. Gewährleistung und Garantie

Wir garantieren für richtige Funktion und Leistungsfähigkeit der Anlage, für solide Ausführung der Arbeit und für Verwendung von geeignetem Material. Die Garantie beträgt 1 Jahr nach der Auslieferung an den Kunden.

Für elektrische Motoren, Schaltungen und elektronische Anlageteile gelten die Garantieleistungen des Herstellers. Die Garantieleistung umfasst den Ersatz des Garantiegegenstandes ohne die Liefer- und Montagekosten.

Die Gewährleistung und der Garantieanspruch erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne unser Einverständnis vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel oder eine Störung aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der CFA-Service GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die CFA-Service GmbH lehnt jeglichen Garantieanspruch ab, der aufgrund von Mängeln des Leistungsgegenstandes erhoben werden, welche in Folge natürlichen Verschleisses, übermässiger Beanspruchung, unrechter Bedienung, nachlässiger Wartung, unsachgemässer Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, ungewöhnlicher Betriebsbedingungen entstanden sind.

Alle über obige Garantieverpflichtungen hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, z.B. Schadenersatz für erlittenen Betriebsverlust, Schäden an Gebäuden und Betriebseinrichtungen, Unfälle usw. lehnen wir ab.

Der Leistungsgegenstand muss innert nützlicher Frist auf Mängel kontrolliert und allfällige Mängel sofort bei der CFA-Service GmbH gerügt werden, da sonst eventuelle Ansprüche erlöschen.

Die Garantieverpflichtung gilt nur gegenüber unserem direkten Auftraggeber.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In Bezug auf den Inhalt und die Auslegung unserer Angebote und Verträge gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Das Wiener Kaufrecht (WKR) ist nicht anwendbar. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übergeben.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Weinfelden.